



VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER BAMBERG

beschlossen in der Kammerversammlung vom 24. März 2001

zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 3 COV19FKG am 15. Juni 2021

§ 1 Regelung für die Gebühren für die Zulassungsverfahren und Vertreterbestellungen sowie die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

1. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) besteht.
2. Für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt besteht.
3. Für die gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr von 650,00 € erhoben.
4. Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.
5. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt - keine wesentliche Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis - wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.
6. Für die Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft (§§ 59c ff. BRAO) wird eine Gebühr von 1.000,00 € erhoben.
7. Wird die Zulassung versagt oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr nach Ziff. 1., 2., 4. und 5. 150,00 €, nach Ziff. 3. 450,00 € und nach Ziff. 6. 600,00 €.
8. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg (§ 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben. Die Gebühr beträgt 75,00 €, wenn gleichzeitig die Aufnahme als Syndikusrechtsanwalt beantragt wird.
9. Für die Bestellung eines Vertreters (§ 47, § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) beträgt die Gebühr 25,00 €.
10. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer und ausländischer Rechtsanwalt oder als europäische Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die vorgenannten Ziffern entsprechend.

Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Ziff. 1 und 4 entsprechend.

Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

Für die Bearbeitung eines Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

§ 2 Regelung für die Gebühren der Zulassung zum Fachanwalt

1. Für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43c Abs. 1 BRAO zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung gemäß § 43c i.V.m. der Fachanwaltsordnung wird eine Gebühr von 700,00 € erhoben.
2. Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig. Wird der Antrag vor Weiterleitung der Antragsunterlagen in den Fachanwaltsprüfungsausschuss zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 200,00 €.



§ 3 Regelung für die Gebühren in Berufsbildungssachen

1. Abschlussprüfung (Rechtsanwaltsfachangestellte)

- 1.1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Teilnahme an der Abschlussprüfung eine Gebühr in Höhe von 80,00 €. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 24 Abs. 3 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 23 Abs. 5 PO).
- 1.2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 24 Abs. 1 S. 1 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben (§ 24 Abs. 1 S. 2 PO), so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.
- 1.3. Wird die Abschlussprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 40,00 €, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 29 Abs. 4 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung fällig.
- 1.4. Wird die Prüfung wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 23 Abs. 5 PO) unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Abschlussprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

2. Zwischenprüfung (Rechtsanwaltsfachangestellte)

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Teilnahme an der Zwischenprüfung (§§ 7, 10 PO) eine Gebühr in Höhe von 40,00 €. Die Gebühr wird mit der Teilnahme an der Zwischenprüfung fällig.

3. Gebührenpflicht

Die Gebühren für die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte nach Ziff. 1.1., 1.3. und 2. sind vom Auszubildenden zu entrichten, wenn der Prüfungsbewerber in einem Ausbildungsverhältnis steht, in anderen Fällen vom Prüfungsbewerber (§ 16 PO).

4. Fortbildung zum Geprüften Rechtsfachwirt/zur Geprüften Rechtsfachwirtin

- 4.1. Für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt/zur Geprüften Rechtsfachwirtin gemäß § 12 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung (PO) beträgt die Gebühr 300,00 €.

4.2. Wird die Fortbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 250,00 €, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorausgegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 25 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.

4.3. Die Gebühr ist vom Prüfungsbewerber zu entrichten und mit Anmeldung fällig (§ 12 PO).

§ 4 Regelung für die Gebühren für die Ausstellung und Nutzung eines Zugangsmediums für die Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 50,00 € erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 35,00 € erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 22.4.2016 beschlossenen Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung treten zum 1.5.2016 in Kraft.

Die von der Kammerversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung am 15.6.2021 beschlossenen Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

